



# STELLUNGNAHME

Ihre Ansprechpartnerin  
Ass. Michael Pieper

E-Mail  
pieper@niederrhein.ihk.de

Telefon  
0203 2821-239

Datum  
13.02.2013

## **Gesetz zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/1286**

IHK NRW nimmt die öffentliche Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft Verbraucherschutz zum Gesetzentwurf der Landesregierung gerne zum Anlass, sich zu äußern und Hinweise aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft zu geben. Eine Reihe von Argumenten sind bereits im Zuge der Einführung und der zwischenzeitlich erfolgten Novellierungen des Wasserentnahmeentgeltgesetzes (WasEG) vorgetragen worden. Da diese aus Sicht von IHK NRW aber weiterhin Gültigkeit haben, werden sie erneut dargestellt.

### Hohe Mehrbelastung für Wirtschaft

Die von SPD und Bündnis 90/Die Grünen getragene Landesregierung hatte in der vorangegangenen Legislaturperiode die bestehenden Erleichterungen durch das WasEG-Abschmelzungsmodell der Vorgängerregierung rückgängig gemacht und das WasEG erhöht. Nach Angaben des Umweltministeriums (Bericht des MKULNV vom 15.1.2013 an die Mitglieder des Umweltausschusses, S. 2) hat sich das Entgeltaufkommen von 66,7 Mio. Euro im Jahr 2010 auf 77,1 Mio. Euro im Jahr 2011 erhöht. Dieser Wert ist im Übrigen auch im Haushaltsentwurf 2013 der Landesregierung (für das Jahr 2011) übernommen.

Vorbehaltlich der ausstehenden genauen Abrechnung geht der Haushaltsentwurf für 2012 sogar von Einnahmen auf Grund des aktuellen WasEG in Höhe von 92 Mio. Euro aus; das MKULNV selbst geht für 2013 sogar von Einnahmen in Höhe von 99,55 Mio. Euro aus (Anlage zum Bericht des MKULNV vom 15.1.2013 an die Mitglieder des Umweltausschusses). Durch den aktuell vorliegenden Gesetzentwurf strebt die Landesregierung eine weitere Erhöhung von über 11 Prozent (4,5 auf 5 Cent) an. Gegenüber der ersten Jahreshälfte 2011 betrage die Steigerung damit fast 39 Prozent (3,6 auf 5 Cent).

### Keine ökologische Lenkungswirkung

Der Begriff „Wasserentnahmeentgelt“ lässt dem Grunde nach darauf schließen, dass es sich um ein Gesetz zum Schutz natürlicher Ressourcen und zur Wahrnehmung des Nachhaltigkeitsgebots handeln soll. Es gibt aber nach wie vor keinen Hinweis darauf, dass Wasserbestand und Wasserversorgung in Zukunft einer Gefährdung ausgesetzt sein könnten, der durch Abgaben mit Lenkungswirkung begegnet werden müsste. NRW ist in der Lage, mehr Trinkwasser zu erzeugen als im Land verbraucht wird. Es gibt folglich keinen ökologischen Grund, warum Unternehmen in NRW, einem Bundesland mit nachweisbar hoher Wasserqualität und ausreichendem Rohwasserdargebot, für die Benutzung dieser Ressource zusätzlich zum Bezugspreis kostenmäßig beaufschlagt werden.

### Durchbrechung des Verursacherprinzips

Die jetzige Novelle wird wie bereits vor zwei Jahren für die Wasserentnehmer die Entgeltsätze erhöhen und zwar auch für diejenigen, die mit der Entnahme keine Nutzung verbinden. Dies gilt beispielsweise für den Braunkohlebergbau (Sümpfungswässer) oder die Kies- und Sand gewinnende Industrie, die Wasser zur Kieswäsche einsetzt. In beiden Fällen wird das Prozesswasser aber nicht verbraucht. Damit liegt es auf der Hand, dass das WasEG das Verursacherprinzip durchbricht. Denn es führt zur Abgabepflicht auch in solchen Fällen, wo weder Wasser verbraucht wird noch aus dem Einsatz der Prozesswasser die Notwendigkeit folgt, eine Maßnahme gemäß WRRL durchzuführen.

Denn erklärtermaßen will die WRRL hydromorphologische und strukturelle Defizite in Gewässerkörpern beseitigen und zielt nicht auf einen gegebenen oder wünschenswerten Einsatz von Wassern ab. Die Verletzung des Verursacherprinzips ergibt sich auch daraus, dass mit den Einnahmen im Rahmen der WRRL-Umsetzung Beratungen der Landwirtschaft finanziert werden sollen, die als solche allerdings von der Finanzierung des WasEG nach § 1, Abs. 2, Ziffer 10 befreit ist. Auch der zweite Verwendungszweck, die Altlastensanierung und -aufbereitung (über den Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband AAV), hat nichts mit der Wasserentnahme zu tun.

### Vorgesehene Erhöhung zur Finanzierung von WRRL-Maßnahmen und AAV nicht erforderlich

Die vorgesehene Erhöhung des WasEG erscheint nach vorliegenden Angaben der Landesregierung nicht notwendig, da sich das Mittelaufkommen nach dem aktuell gültigen Satz für das Jahr 2013 auf 99,5 Mio. Euro belaufen soll (Anlage zum Bericht MKULNV vom 15.1.2013 an die Mitglieder des Umweltausschusses). Dem stehen im Haushaltsplan 2013 genannte Bedarfe in Höhe von 80 Mio. Euro für die Umsetzung der WRRL sowie 7 Mio. Euro für den AAV gegenüber (Haushaltsplan, Einzelplan 10, S. 107 und 111).

Daraus ergibt sich, dass von dem aktuellen Beitragsaufkommen nach WasEG in der Mittelverwendung sogar noch 12 Mio. Euro frei sind und für die beiden genannten Mittelverwendungen nicht benötigt werden. Es ist festzustellen, dass das Aufkommen aus dem WasEG in der bisherigen Fassung daher mehr als ausreicht, um die Maßnahmen nach WRRL und die vorgesehene Finanzierung des AAV auch für die Zukunft sicherzustellen.

### Fehlende Gesetzesfolgenabschätzung

IHK NRW vermisst ferner eine seriöse Folgeabschätzung der Erhöhung des WasEG. Der pauschale Hinweis in der Gesetzesbegründung, dass die Erhöhung des WasEG zu Mehrbelastungen auch der Wirtschaft führen wird, wird dieser Anforderung nicht gerecht.

### Negative Auswirkungen der Verteuerung für die Wirtschaft

Nach aktuellen Erhebungen der IHKs in NRW hätte der Gesetzentwurf erhebliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft in NRW:

#### 1. Kostensteigerung:

Zunächst ist festzuhalten, dass auf Grund der vorgesehenen WasEG-Anhebung um ca. 11 Prozent die Verbraucher in Höhe von rund 10 Mio. Euro zusätzlich belastet würden. Davon entfielen auf die Wirtschaft ein erheblicher Anteil, von dem nach unserer Kenntnis die Branchen Energieerzeugung, Chemie sowie Steine und Erden-Industrie in besonderer Weise betroffen wären. Nach einer aktuell durchgeführten Umfrage unserer Organisation ist grundsätzlich festzustellen, dass Mehrbelastungen von Unternehmen auch bei niedrigeren Wasserverbräuchen eintreten würden.

Die Kostensteigerungen variieren naturgemäß, können aber in bestimmten Fällen sogar sechs- bis siebenstelligen Eurobeträge erreichen. Dabei zeichnen sich hohe Steigerungsraten auch bei kleineren Firmen (mit bis zu 20 Mitarbeitern) bis zu einer Höhe von 70.000

Euro ab. Was dies für die Arbeitsplatz- und Investitionssicherheit bedeutet, kann sich jedermann leicht vorstellen.

## 2. Wettbewerbsnachteil:

Die Wasserpreise in NRW sind ohnehin schon sehr hoch. Dies ist für wasserintensive Betriebe zunehmend ein Problem. Im internationalen Wasserpreisvergleich 2007 der NUS Consulting Group liegt Deutschland nach Dänemark auf Platz zwei. In den USA kostet Wasser weniger als ein Drittel. Im Vergleich der Bundesländer (Statistisches Bundesamt 2010) rangiert NRW bei den alten Bundesländern auf Platz eins und damit gut 20 Prozent über dem Bundesdurchschnitt.

Viele betroffene Unternehmen stehen in einem Wettbewerb mit Konkurrenten aus anderen Bundesländern oder Staaten, in denen es eine entsprechende Abgabe entweder nicht gibt, besonders betroffene Branchen einen geringeren Abgabesatz zahlen oder der Wasserpreis insgesamt deutlich niedriger als in NRW ist. Hinzu tritt der vielfach gegebene, konzerninterne, Standort-Wettbewerb von entsprechenden Betrieben/Niederlassungen, in den durch die Novelle zum Nachteil nicht nur der hiesigen Betriebe, sondern auch des Wirtschaftsstandortes NRW künstlich eingegriffen wird.

## 3. Vertrauensverlust gegenüber Politik: keine stabilen Rahmenbedingungen:

Durch die erneute Erhöhung des Wasserentnahmeentgelts innerhalb eines kurzen Zeitraumes wird nach 2011 erneut die Planungs- und Investitionssicherheit der Unternehmen in NRW negativ beeinflusst. Damit verbunden ist ein Vertrauensverlust der Unternehmen und möglicher, auch auswärtiger, Investoren in den Standort NRW und insbesondere in die Landesregierung, die in erheblichem Maße für die Setzung von Rahmenbedingungen verantwortlich zeichnet und damit Einfluss auf die Schaffung eines zukunftsfesten oder eben nicht zukunftsfesten Investitionsklimas hat.

## 4. Falsches Signal für umweltbewusste Wirtschaft:

Die nachweislich ebenso intensiven wie auch erfolgreichen Bemühungen der Industrie, den Wasserverbrauch zu reduzieren und die Abwasserqualität dank integrierter Produktionstechniken laufend zu verbessern, haben in den guten bis zufriedenstellenden Ergebnissen des Gewässerrmonitorings (bezogen auf die Wasserqualität) ihren Niederschlag gefunden (Bewirtschaftungsplan für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas 2010-2015, Kapitel 6, S. 6-4).

Zudem leisten die Unternehmen durch weitere Maßnahmen des Gewässerschutzes substantielle Beiträge in Milliardenhöhe (s. Maßnahmenprogramm zur WRRL NRW, Kapitel 9.2, S. 9-4) für die Verbesserung der Zustände an den Gewässern im Sinne der WRRL. Vor diesem Hintergrund muss davon abgesehen werden, dass unter Hinweis auf die Finanzierbarkeit der Umsetzungsmaßnahmen künftig noch weitere Kosten auf die Industrie abgewälzt werden sollen, die weder verursachergerecht noch verhältnismäßig sind.

Im Zuge der Realisierung regionaler WRRL-Umsetzungsfahrpläne streben die IHKs eine stärkere Akzeptanz ihrer Mitgliedsbetriebe für die Ziele der EU-Richtlinie an. Dies freilich dürfte in NRW umso schwerer zu vermitteln sein, je kräftiger gleichzeitig die wasserpolitischen Abgaben angezogen werden.

Zusammenfassend stellt IHK NRW fest, dass eine Erhöhung der Entgeltsätze nicht notwendig ist, um die aus der WRRL abzuleitenden Ziele zu erreichen oder Mittel im vorgesehenen Umfang für den AAV bereitzustellen. Stattdessen wird den nordrhein-westfälischen Unternehmen in erheblichem Umfang Kapital entzogen wird, welches dann nicht mehr für Investitionen und den Erhalt und die Sicherung von Arbeitsplätzen zur Verfügung steht. Die WasEG-Mehrbelastungen treffen die NRW-Wirtschaft in der Breite. Daher sind negative Auswirkungen auf die Qualität des Wirtschaftsstandortes NRW insgesamt zu befürchten.



IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern  
in Nordrhein-Westfalen

Aus den genannten Gründen plädiert IHK NRW nachdrücklich dafür, von einer nochmaligen Erhöhung der WasEG-Sätze abzusehen.

Dr. Ralf Mittelstädt  
Hauptgeschäftsführer

Ass. Michael Pieper  
Federführer Umwelt